

## Handlungsanweisung Nr. 1/2020

---

### Leistungen § 24 SGB II Festlegung Sätze

---

Im Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes (§ 20 SGB II) und den Leistungen für Mehrbedarfe (§ 21 SGB II) sind

- Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- Orthopädische Schuhe, Geräte

nicht enthalten. Die Leistungen können nach § 24 Abs. 3 SGB II als Sach- oder Geldleistungen, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden.

#### Erstausrüstung für die Wohnung

Der Begriff „Erstausrüstung“ ist nicht im zeitlichen sondern im bedarfsbezogenen Zusammenhang zu verstehen, d. h. von „Erstausrüstung“ ist dann auszugehen, wenn ein bestimmter Bedarf erstmals entsteht. Eine Erstausrüstung für eine Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten ist immer dann erforderlich, wenn der Antragsteller z. B.

- erstmals einen eigenen Haushalt gründet,
- aufgrund Haft keinen eigenen Haushalt mehr besitzt,
- aufgrund Trennung, Scheidung über keinen Hausstand verfügt (dabei ist zu prüfen, inwieweit er Ansprüche gegenüber dem Partner auf den bisherigen, in der Regel gemeinsamen Hausstand besitzt),
- bisher nur in voll möblierten Zimmern gelebt hat,
- durch ein unvorhergesehenes Ereignis wie z. B. einen Brandschaden den Hausrat verloren hat, längere Zeit ohne festen Wohnsitz war.

Eine Erstausrüstung ist nicht nur im Zusammenhang mit der Erstanmietung einer Wohnung zu sehen, sondern kann auch durch einen „neuen Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände“ begründet sein, so z. B. durch Wohnungsbrand oder die Haftentlassung eines Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft. Eine Erstausrüstung

liegt nicht vor, wenn ein Umzug in eine größere Wohnung erfolgt und ein Zimmer mehr möbliert werden muss, ohne dass sich die Bedarfsgemeinschaft vergrößert.

Entsteht der Bedarf für eine Erstausrüstung durch einen Umzug in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Trägers, so ist der Träger am Zuzugsort für die eventuelle Gewährung der Hilfe zuständig.

Der Umfang der notwendigen Erstausrüstung richtet sich nach der angemessenen Wohnungsgröße und der Zahl der Haushaltsmitglieder.

Zur Erstausrüstung gehören auch Anschlusskosten für E-Herd/Gasherd, Spüle soweit sie notwendig sind.

### **Sonderregelung für unter 25-jährige**

Jungen Menschen unter 25 Jahren wird grundsätzlich zugemutet, im Haushalt der Eltern zu verbleiben. Alle Umzüge von unter 25-jährigen, bedürfen der Zustimmung des Leistungsträgers.

Eine Übernahme der Kosten für die Erstausrüstung kommt bei unter 25-jährigen nicht in Betracht, wenn sie ohne Zusicherung in eine eigene Wohnung gezogen sind.

### **Wohnungserstausrüstung**

Die Kosten für die Wohnungserstausrüstung sind individuell zu übernehmen. Grundsätzlich soll der Bedarf über Gebrauchtmöbel gedeckt werden

Für die Neubeschaffung sind zwei Kostenvoranschläge einzureichen. Kosten können je nach Ausstattung der Wohnung und Notwendigkeit für folgende Einrichtungsgegenstände übernommen werden. Generell neu beschafft werden können (ohne zweiten Kostenvoranschlag)

- Matratzen bis 50 €
- Bettzeug bis 30 €

Für die Beschaffung von weiteren Einrichtungsgegenständen und Haushaltsgeräten gelten folgende Einzelhöchstgrenzen:

#### Schlafzimmer

##### Bettgestell mit Lattenrost

- Grundpreis für eine Person bis 100,00 €

##### Schrank

- Grundpreis für eine Person bis 150,00 €

### Doppelbett mit Lattenrost

- Grundpreis für zwei Personen bis 200,00 €

### Schrank

- Grundpreis für zwei Personen bis 300,00 €

### Kinderzimmer

#### Bettgestell mit Lattenrost (pro Kind)

- Grundpreis bis 100,00 €

#### Schrank (pro Kind)

- Grundpreis bis 150,00 €

### Küche

Eine Wohnung muss zum vertragsgemäßen Gebrauch tauglich sein, hinzu gehört in aller Regel, dass eine Spüle vorhanden sein muss. Insofern können Kosten für Spülen nur übernommen werden, wenn das Nichtvorhandensein einer solchen durch Vermieter, Verwalter oder Hausmeister nachgewiesen ist und der Vermieter bestätigt zur Beschaffung nicht bereit zu sein. In diesem Fall können Kosten für eine Spüle und ggf. notwendige Armaturen übernommen werden.

- Spüle bis 80,00 €
- Armaturen bis 40,00 €
- Küchenschränke bis 100,00 €
- Esstisch mit Stühlen bis 110,00 €

### Haushaltsgeräte

- Kühlschrank bis 195,00 €
- Waschmaschine bis 300,00 €
- Elektroherd bis 290,00 €

### Wohnzimmer

- Wohnzimmerschrank bis 100,00 €
- Sitzgarnitur / od. 2 Sessel bis 90,00 €
- Couchtisch bis 25,00 €

## Badezimmer

- Badezimmerschränken bis 25,00 €

Ab einem 3-Personen-Haushalt kann ein Zuschlag von 30,00 € auf Wohnzimmerschränke und Sitzgarnituren gewährt werden.

Gebrauchtmöbel können bei folgender Stelle besorgt werden:

„Brücke“ Marnheimerstr. 64, Kirchheimbolanden Tel.: 06352/5450

## **Erstausstattung Kleidung**

Es werden Beihilfen für Kleidung in nachfolgender Höhe gewährt:

- Jacke 25,00 €
- Hose 20,00 €
- Pullover 15,00 €
- Hemd/Bluse 10,00 €
- Unterwäsche 15,00 €
- Schuhe 25,00 €

Es gilt aber eine maximale Bekleidungs pauschale von 150,00 €.

Für Schwangerschaftsbekleidung wird eine Pauschale von 150,00 € gewährt. Für die Baby-Erstausstattung werden pauschal 335,00 € einschl. Kinderbett und Kinderwagen erstattet. Wird ein Kinderbett und/oder ein Kinderwagen nicht benötigt, ist die Pauschale um jeweils 100,00 € zu kürzen.

Die Pauschale für die Schwangerschaftsbekleidung kann frühestens ab dem 4. Monat und die Pauschale für die Baby-Erstausstattung ab dem 8. Monat der Schwangerschaft ausgezahlt werden.

Die Handlungsanweisung tritt ab 01.11.2020 in Kraft.

Die Handlungsanweisung Nr. 16/15 „Leistungen § 24 SGB II – Festlegung Sätze“ tritt mit Ablauf des 31.10.2020 außer Kraft.

Kirchheimbolanden, den 13.10.2020



Klaus Theato  
Geschäftsführer